

Lärmsanierung konkret: Die Pflicht der Strasseninhaber



Die rechtliche Basis

Die Inhaber der Lärm verursachenden Anlage – bei Strassen sind dies in der Regel die Kantone – tragen die Kosten für die Sanierung oder für den Einbau von Schallschutzfenstern (Lärmschutzverordnung, LSV Art. 13 – Art. 20).

Die Inhaber, meist die Kantone, sind zur Sanierung ihrer lärmigen Strassen innert der in Art. 17 der LSV festgelegten Frist verpflichtet:

- Nationalstrassen bis zum 31. März 2015
- Hauptstrassen und übrige Strassen bis zum 31. März 2018

Was heisst „Sanierung“?

- Sanierung heisst, den Lärm mit geeigneten Massnahmen zu reduzieren oder dessen Ausbreitung zu verhindern.
 - **Lärmreduktion:** Verkehr eindämmen oder verlagern.
 - **Ausbreitung verhindern:** Lärmschutzbauten (Lärmschutzwände) erstellen.

Nur wenn dies aus bestimmten Gründen nicht möglich ist, kann im Sinne einer Erleichterung auf die eigentliche beziehungsweise vollständige Sanierung verzichtet werden. Zum Schutz der betroffenen Menschen erfolgt dann der

- **Einbau von Schallschutzfenstern** bei empfindlichen Räumen, das heisst bei Räumen, in denen sich Menschen längere Zeit aufhalten.

Lärmbelastungskataster und Sanierungsübersichten

Die Kantone sind verpflichtet, die durch ihre Strassen verursachten Lärmimmissionen in einem Kataster festzuhalten. Diese **Lärmbelastungskataster** geben Auskunft über:

- die ermittelte Lärmbelastung
- die angewendeten Berechnungsverfahren
- die eingegebenen Daten für die Lärmberechnung
- die Nutzung der lärmbelasteten Gebiete
- die geltenden Empfindlichkeitsstufen
- die Eigentümer der Strasse
- die Anzahl der von Überschreitungen der massgebenden Lärmimmissionen betroffenen Personen.

Die Kantone müssen dem Bund alle zwei Jahre eine Übersicht über die sanierungsbedürftigen Strassen oder Strassenabschnitte sowie den entsprechenden Sanierungszeitplan des gesamten Kantonsgebiets und einen Bericht über die in den vergangenen Jahren durchgeführten Sanierungen liefern.

Wichtig: Jede Person kann die Lärmbelastungskataster einsehen!

Auf dieser Basis können HauseigentümerInnen / AnwohnerInnen herausfinden, ob sie ein Recht auf Sanierung der Strasse oder Anspruch auf Schallschutzfenster haben.

Lärmschutz konkret: Das Vorgehen für weniger Lärm

AnwohnerInnen (MieterInnen oder HauseigentümerInnen) steht ein Recht auf Sanierung zu, wenn die Strasse übermässigen Lärm verursacht. Lärm ist übermässig, wenn die massgebenden Grenzwerte überschritten werden.

Grenzwerte für Strassenlärm:

Empfindlichkeitsstufe	Planungswert Lr in dB(A)		Immissionsgrenzwert Lr in dB(A)		Alarmwert Lr in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
I	50	40	55	45	65	60
II	55	45	60	50	70	65
III	60	50	65	55	70	65
IV	65	55	70	60	75	70

Sie vermuten, von übermässigem Strassenlärm betroffen zu sein. Was ist zu tun?

Bei der kantonalen **Lärmschutz-Fachstelle** (Adressen: www.cerclebruit.ch) Auskunft über die Lärmbelastung an der Liegenschaft gemäss Lärmbelastungskataster und im Falle von Grenzwertüberschreitungen den Sanierungszeitplan oder das Sanierungsprojekt verlangen¹.

Ergibt die Auskunft, dass bei Ihnen der **Alarmwert** erreicht oder überschritten ist, so sind dringende Massnahmen zu treffen: Ist eine Sanierung aus bestimmten, in der Lärmschutzverordnung definierten Gründen nicht möglich, dann sind Schallschutzfenster einzubauen.

HauseigentümerInnen sind verpflichtet, Räume, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, mit Schallschutzfenstern zu versehen oder durch ähnliche bauliche Massnahmen zu schützen. **Die Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern trägt der Eigentümer der Strasse** – meist der Kanton² (Art. 20 USG).

Praktisches Vorgehen wenn der Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich ist

HauseigentümerInnen holen bei Fensterbaufirmen eine oder mehrere Offerten für die Schallschutzfenster³ ein. Damit gelangen diese an die kantonale Lärmschutz-Fachstelle und bitten um die Übernahme der Kosten für den Einbau der Schallschutzfenster im Rahmen eines rekursfähigen Entscheides.

Wird die Kostenübernahme bestätigt, so kann der Einbau von Schallschutzfenstern erfolgen.

Wird die Kostenübernahme abgelehnt, empfiehlt sich der Beizug einer rechtskundigen Person⁴.

Wird der Immissionsgrenzwert überschritten, der Alarmwert aber nicht erreicht, so muss der Kanton oder die Gemeinde die Sanierung gemäss Sanierungsplan einleiten. Fehlt ein Sanierungsplan oder gar der Lärmbelastungskataster, empfiehlt sich der Beizug einer rechtskundigen Person.

Fussnoten: ¹ Vorlage: www.aefu.ch oder AefU, Postfach 111, 4013 Basel. • ² In bestimmten Fällen ist eine Gemeinde Inhaberin der lärmigen Strasse. • ³ Schallschutzfenster müssen Mindestwerte gemäss LSV, Anhang 1 erfüllen. • ⁴ Adressen: Schweizerische Liga gegen den Lärm, (044 241 66 88, www.laermliiga.ch); Vereinigung für Umweltrecht, VUR, (044 241 76 91, www.vur.ch).